

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
martina.pfister@bsv.admin.ch
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 19. September 2019

Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform Antwort auf die Vernehmlassung zur Änderung der ELV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist der nationale Fachverband für Sozialhilfe. Im Auftrag ihrer Mitglieder gibt die SKOS Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe heraus. Zudem erarbeitet sie wissenschaftliche Grundlagen zur sozialen und beruflichen Integration von mittellosen Menschen und sie nimmt Stellung zu sozialpolitischen Fragen. Regelungen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) sind für die SKOS von besonderer Bedeutung, weil sie der sozialen Existenzsicherung dienen und direkte Schnittstellen zur Sozialhilfe bestehen. Die SKOS hat sich bereits an der Vernehmlassung zur gesetzlichen Reform der EL beteiligt (März 2016, [Link](#)).

Die SKOS begrüsst die Reform der EL in jenen Punkten, wo die Leistungsbemessung den Lebensrealitäten angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Erhöhung von anerkannten Ausgaben für die externe Kinderbetreuung (Art. 16e ELV) und die Krankenkassenkosten (Art. 16d ELV). Ebenfalls begrüsst werden die neuen Vorgaben zur Bearbeitungsdauer für Unterstützungsanträge und zu Vorschussleistungen (Art. 21 ELV), womit teilweise verhindert wird, dass bevorschussende Sozialhilfeleistungen beantragt werden müssen.

Kritisch beurteilt werden die neuen Regelungen zur Berücksichtigung von tatsächlich vorhandenem oder nur noch hypothetischem Vermögen bei der Anspruchsbemessung. Damit künftig ein Anspruch auf EL bestehen kann, muss das anrechenbare Vermögen unter einer gesetzlich definierten Vermögensschwelle liegen (Art. 2 ELV). Dadurch wird es möglich, dass Vermögen von unterstützten Personen um die anspruchsbegründende Schwelle schwankt – mal darüber, mal darunter. Für solche Fälle ist auf Verordnungsstufe eine praktikable Lösung vorzusehen, wozu die SKOS folgende Ergänzung von Art. 2 ELV in einem 2. Absatz empfiehlt: *«Schwankt das Reinvermögen um die Vermögensschwelle besteht dann kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn das Reinvermögen über den Zeitraum von 6 Monaten durchschnittlich über der Vermögensschwelle von Art. 9a ELG liegt.»*

Die Anrechnung von hypothetischen, effektiv gar nicht vorhandenen Vermögenswerten und Einnahmen bei den EL wurde von der SKOS schon anlässlich der Stellungnahme zur gesetzlichen Reform kritisiert (März 2016, [Link](#)). Die Fälle sind zahlreich, in denen ein EL-Anspruch aufgrund der Anrechnung hypothetischer Mittel abgelehnt wird und betroffene Personen dann für die Existenzsicherung auf Sozialhilfe angewiesen sind. Insbesondere in jenen Fällen, in denen ein EL-berechtigte Person auf Heimpflege angewiesen ist, kann dies zu erheblichen Zusatzkosten für Kantone und Gemeinden führen.

Durch die aktuelle Reform wird dieses Problem noch verschärft, weil neue Formen des Verzichts berücksichtigt werden (übermässiger Vermögensverbrauch, Art. 17d ELV). Eine grundsätzliche Schwierigkeit besteht darin, dass bei der Anrechnung von Verzichtsvermögen letztlich Sachverhalte berücksichtigt werden, die Jahre vor dem Unterstützungsantrag liegen, wodurch die Rechtssicherheit gefährdet wird. Ebenso entfernen sich die EL dadurch weiter von eigentlichen Bedarfsleistungen. Zu begrüssen sind jedoch die detaillierten Regelungen in der Verordnung zur Bemessung des Verzichtsvermögens und zu den Ausnahmen, bei denen nicht von einem übermässigen Vermögensverbrauch ausgegangen wird (Art. 17bff. ELV).

Im Grundsatz begrüsst wird die Anerkennung von höheren Ausgaben fürs Wohnen (Art. 16a ELV). Allerdings bestehen zwei wesentliche Vorbehalte: Zu kritisieren ist, dass für Personen in grösseren Wohngemeinschaften mit mehr als 4 Personen keine zusätzlichen Wohnkosten mehr berücksichtigt werden (Art. 19 Abs. 1^{bis} ELG). Wie der Bundesrat in einer Stellungnahme zur Interpellation 19.3436 von Rosmarie Quadranti ([Link](#)) erörtert, ist er „bereit zu prüfen, inwieweit der Problematik der grossen Wohngemeinschaften auf Verordnungsebene entsprochen werden kann“. Eine solche Nachbesserung wird von der SKOS als notwendig erachtet.

Aufgrund von Erfahrungen der SKOS wird an der Praktikabilität einer Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen gezweifelt, um die Mietzinshöchstbeträge festzusetzen (Art. 26 ELV). Es ist zu befürchten, dass sich die effektiven Mietzinshöhen mit einer Einteilung der Mietzinsregionen nach einer Stadt-/Land-Typologie nicht korrekt abbilden lassen. Die vorgeschlagene Regelung hätte zur Folge, dass gewisse Regionen jährlich Anträge um Anpassungen der Zuteilung gemacht werden müssten (Art. 26a ELV). Dies würde sich vermeiden lassen, wenn die Zuteilung auf Grundlage von Mietzinserhebungen gemacht würde. Entsprechende Daten sind vorhanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS



Christoph Eymann, Präsident



Markus Kaufmann, Geschäftsführer